



Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Ehekirchen, erlässt für die katholische Kindertageseinrichtung **Haus für Kinder „St. Stephanus“** in Ehekirchen die folgende

BEITRAGSORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1 [Elternbeitrag]

(1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben. Der monatliche Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag (incl. Spiel- und Getränkegeld), den Kosten für die Mittagsverpflegung und den Kosten für Workshops.

(3) Der Grundbeitrag richtet sich nach der Buchungszeit und dem Alter des Kindes.

1. Für jeden angefangenen Monat wird für ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres derzeit folgender Grundbeitrag (incl. 4,00 Euro Spiel- und 3,80 Euro Getränkegeld) erhoben:

a) über 3 bis 4 Stunden tägl. Buchungszeit	70,00 €
b) bis 5 Stunden tägl. Buchungszeit	77,00 €
c) bis 6 Stunden tägl. Buchungszeit	84,00 €
d) bis 7 Stunden tägl. Buchungszeit	91,00 €
e) bis 8 Stunden tägl. Buchungszeit	98,00 €
f) bis 9 Stunden tägl. Buchungszeit	105,00 €
g) bis 10 Stunden tägl. Buchungszeit	112,00 €

2. Für jeden angefangenen Monat wird für ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres derzeit folgender Grundbeitrag (incl. 4,00 Euro Spiel- und 3,80 Euro Getränkegeld) erhoben:

a) über 3 bis 4 Stunden tägl. Buchungszeit	140,00 €
b) bis 5 Stunden tägl. Buchungszeit	154,00 €
c) bis 6 Stunden tägl. Buchungszeit	168,00 €
d) bis 7 Stunden tägl. Buchungszeit	182,00 €
e) bis 8 Stunden tägl. Buchungszeit	196,00 €
f) bis 9 Stunden tägl. Buchungszeit	210,00 €
g) bis 10 Stunden tägl. Buchungszeit	224,00 €

3. Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“, so wird der Beitrag für das zweitälteste Kind um 5 Euro ermäßigt.

4. Besuchen drei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Trägerin, so entfällt der Grundbeitrag ab dem dritten Kind. Ausnahme: Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist der hälftige Grundbeitrag zu entrichten.

(4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach bestellten Essen abgerechnet. Die Abbuchung erfolgt im Folgemonat. Preis pro Mittagessen derzeit 3,40 Euro.

5) Es besteht die Möglichkeit verschiedene Workshops (z. B. Englisch, Musik, Forschen) dazu zu buchen. Die Kosten hierfür werden separat berechnet. Nähere Auskünfte erteilt die Kita-Leitung.

(6) Bei Aufnahme des Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

(7) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 15. jeden Monats entsprechend der Anlage 2 zum Betreuungsvertrag (Elternbeitragsvereinbarung) zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Trägerin per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht.

(8) Die Trägerin ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ hört den Elternbeirat und das Kindergarten-Kuratorium bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Eltern werden schriftlich oder durch Aushang hierüber benachrichtigt.

§ 2

[Zuschuss zum Elternbeitrag]

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag in Höhe von max. 100 Euro pro Kind und Monat. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Grundbeitrages begrenzt.

Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 3

[Inkrafttreten]

Diese Beitragsordnung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen tritt mit dem 01.09.2021 in Kraft.

Ehekirchen, den 08.12.2020

Pfarrer Vinson Nirappel VC

Kirchenverwaltungsvorstand

Georg Haberl

Kirchenpfleger

Erläuterung:

Der in dieser Gebührenordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)